

§356

Auslegung des Urteils

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe mit Freiheitsentzug Zweifel entstehen, ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. In der Regel soll das Gericht in der Zusammensetzung entscheiden, in der es das Urteil gesprochen hat. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird dadurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anordnen.

Mitwirkung von Schöffen und mündliche Verhandlung

§357

(1) Die bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind vom Gericht erster Instanz unter Mitwirkung von Schöffen zu erlassen.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen und der Staatsanwalt zu laden; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Betroffene unbekannten Aufenthaltes, kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweise erheben.

§ 358

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 344 Absatz 1, 350 Absatz 2 die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbinden.

§359

Rechtsmittel

(1) Dem Staatsanwalt steht gegen alle bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen gerichtlichen Entscheidungen die Beschwerde zu, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Dem Verurteilten steht die Beschwerde gegen die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe, die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung, die Anordnung der Jugendhaft wegen böswilliger Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten, die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter zu.